

Qualifizierung im Sport

Datenschutz im Sportverein

Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)
und das neue Bundesdatenschutzgesetz

VIBSS-Infopapier (Stand Januar 2018)

Impressum

Qualifizierung im Sport

VIBSS
VEREINS- INFORMATIONEN- BERATUNGS- UND SCHULUNGS-SYSTEM

Service Qualifizierung
Tel. 0203 7381-777
E-Mail: Vibss@lsb.nrw

VIBSS-Online
www.vibss.de

Weitere Informationen unter:
www.qualifizierung-im-sport.de

Herausgeber:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25,
47055 Duisburg

Inhalt

Elmar Lumer

Gestaltung:

Isabell Riesner

Stand:

Januar 2018

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN	4
1. DATENSCHUTZ IM SPORTVEREIN	5
1.2 Datenschutz – Was ändert sich zum 25.05.2018?	5
1.3 Datenschutz – Welche Regelungen gelten ab dem 25.05.2018?	6
2. GRUNDPRINZIPIEN DES DATENSCHUTZRECHTS	7
2.1 Begriffe des Datenschutzrechts	7
2.2 Grundprinzip der Datenverarbeitung: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	8
2.3. Die datenschutzrechtliche Generalklauseln	8
3. DIE EINWILLIGUNG IM DATENSCHUTZRECHT	10
3.1. Die Rechte der betroffenen Person	10
4. WELCHE MAßNAHMEN MUSS DER VEREIN ERGREIFEN?	11
4.1. Informationspflichten	12
4.2 Das Auskunftsrecht des Betroffenen	13
4.3 Sicherheit der Datenverarbeitung	14
5. PFLICHT ZUR BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN NACH DS-GVO	15
5.1 Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach BDSG	15
5.2 Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	16
6. GESUNDHEITSDATEN IM SPORTVEREIN	17
7. DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS UND DER DATENSCHUTZ	18
8. MITGLIEDERLISTEN IM SPORTVEREIN	19
9. WERBUNG UND DATENSCHUTZ	20
10. MINDERJÄHRIGE IM DATENSCHUTZRECHT	21
11. SANKTIONEN BEI DATENSCHUTZVERSTÖßEN	22

Vorbemerkungen

In den VIBSS-Infopapieren werden Themen und Inhalte, die für die Führung, Organisation und Verwaltung von Sportvereinen wichtig erscheinen, in kurzer und verständlicher Form zusammengefasst. Die Infopapiere sollen die Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und allen Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen die wesentlichen Inhalte zum Thema darstellen.

Inhaltlich orientieren sich die Materialien an der Fragestellung „Was muss der Vorstand eines Vereins (das Vereinsmanagement) wissen?“. Diese Frage wird in jedem Verein spezifisch unterschiedlich beantwortet werden (müssen), deshalb bieten die Infopapiere allgemeine Grundlagen, die jede(r) auf seinen Verein übertragen kann.

1. Datenschutz im Sportverein

Im Sportverein werden vielfach Daten mit Bezug zu Personen verarbeitet. Seien es die erforderlichen Daten bei Aufnahme in den Verein, die Ergebnisse von Wettkämpfen, die Teilnehmer- oder Telefonlisten, bis hin zu Redebeiträgen in Protokollen oder Ehrungen auf einer Mitgliederversammlung: stets handelt es sich um personenbezogene Daten. In der Informationsgesellschaft kann die Kenntnis von personenbezogenen Daten erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen haben. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Ausdruck des im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dient dem Schutz der Menschenwürde (vgl. Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 2017, Rn. 136 f.). Im Grundsatz soll der Mensch das Recht haben, selbst zu entscheiden, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollten (vgl. Behn/Weller, Datenschutz für Vereine, 2011, S. 13). Damit trifft auch die Verantwortlichen im Verein die Notwendigkeit, den Datenschutz zu beachten. Was als zusätzliche Belastung im Ehrenamt wahrgenommen wird, hat in der Praxis den Schutz der betroffenen Personen vor Missbrauch zum Ziel. Vereine sollten bedenken, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben unter Umständen kostenintensive Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Zudem drohen Bußgelder und Imageschäden. Andererseits zeigt der Verein mit einem verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten, dass er modern aufgestellt ist und vorbildlich geführt wird.

1.2 Datenschutz – Was ändert sich zum 25.05.2018?

Durch das Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden die wesentlichen datenschutzrelevanten Bestimmungen vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in die DS-GVO verlagert. Das BDSG wird zukünftig zumindest für die Sportvereine nicht mehr die Bedeutung haben, die es bis zum 24.05.2018 hat. Der Verein als die für Beachtung des Datenschutzes verantwortliche Stelle wird sich in erster Linie an der DS-GVO zu orientieren haben. Für Sportvereine werden im Wesentlichen nur noch die Regelungen zur Videoüberwachung und zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im BDSG von Bedeutung sein. Alles andere wird der DS-GVO zu entnehmen sein. Allerdings werden sich die Änderungen in Grenzen halten. Da in Deutschland traditionell ein hohes Datenschutzniveau und ausdifferenziertes Regelwerk gelten und die Systematik der neuen EU-Regelungen sich daran orientieren, wird sich grundlegend wohl nicht viel ändern. Seien es die Grundlagen für die Datenverarbeitung (zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Generalklausel oder Einwilligung der Betroffenen), die Grundprinzipien (zum Beispiel Datensparsamkeit, Zweckbindung, Transparenz), die technischen und organisatorischen Maßnahmen oder die Rechte der betroffenen Personen: Wer sich bereits bislang mit dem Datenschutz beschäftigt hat, dem wird vieles bekannt und vertraut vorkommen.

Eine Herausforderung wird allerdings die Erfüllung der Informationspflichten darstellen, die der Verein bei der Erhebung der Daten gegenüber den betroffenen Personen zu beachten hat. Hier dürfte ein höherer Verwaltungsaufwand auf die Vereine zukommen.

Derzeit sind viele Verantwortliche in den Vereinen von den in der DS-GVO vorgesehenen exorbitanten Bußgeldern aufgeschreckt, die bis zu 20 Millionen Euro betragen können. Allerdings wird erst die Praxis zeigen müssen, inwiefern ehrenamtlich geführte Sportvereine hiervon betroffen sein werden.

1.3 Datenschutz – Welche Regelungen gelten ab dem 25.05.2018?

Bislang ist der Umgang mit personenbezogenen Daten in Deutschland im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Auf Ebene der Europäischen Union existiert eine Richtlinie zum Datenschutz (Richtlinie 95/46/EG). Zum 25.05.2018 tritt eine EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft (DS-GVO). Worin besteht nun der Unterschied zwischen einer Richtlinie und einer Verordnung? Eine EU-Richtlinie gilt grundsätzlich nicht unmittelbar, sondern ist erst noch durch den nationalen Gesetzgeber umzusetzen. Dies ist in Deutschland grundsätzlich durch das BDSG erfolgt. Dagegen handelt es sich bei einer Verordnung um auch in den Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar geltendes Recht. Da die DS-GVO am 25.05.2018 in Kraft tritt, gilt sie ab dann unmittelbar in Deutschland ist von allen Betroffenen zu beachten. Mit Inkrafttreten der DS-GVO hätte das BDSG in der bisherigen Fassung keine Bedeutung mehr, da die Regelungen in der DS-GVO vorrangig sind und die Regelungen im BDSG verdrängen. Der Gesetzgeber hat in Deutschland darauf reagiert und das BDSG an die Regelungen der DS-GVO angepasst und komplett neu gefasst. Ziel der DS-GVO ist die Vereinheitlichung der datenschutzrechtlichen Standards innerhalb der Europäischen Union.

2. Grundprinzipien des Datenschutzrechts

Das Datenschutzrecht wird durch zahlreiche Prinzipien bestimmt, die sogar gesetzlich verankert sind und deren Einhaltung unter Umständen nachgewiesen werden muss.

Die wichtigsten Grundprinzipien sind:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der Datenminimierung
- Grundsatz der Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.

Beispiel: Nach Artikel 6 DS-GVO dürfen Daten verarbeitet werden, soweit diese zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Je nach Vertragstyp können das unterschiedliche Kategorien sein. Bei der Festlegung der Datenkategorien, die verarbeitet werden sollen, ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Daten zu erheben, die auch tatsächlich erforderlich sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Kenntnis der Daten zweckmäßig oder interessant ist.

Wie die Einhaltung im Einzelfall nachgewiesen werden kann, ist derzeit noch offen.

2.1 Begriffe des Datenschutzrechts

Die DS-GVO enthält einen Katalog von Begriffsbestimmungen, ohne deren Kenntnis das Datenschutzrecht schwer zu erschließen ist. Die wichtigsten Begriffe werden hier erklärt.

„Personenbezogene Daten“: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

„Verarbeitung“: Jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang. Hierzu zählen u.a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, die Einschränkung, das Löschen und die Vernichtung.

„Verantwortlicher“: Das ist jede natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Danach ist jeder Verein Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.

„Dritter“: Das ist jede natürliche oder juristische Person, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Übungsleiter, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder der Schatzmeister des Sportvereins sind danach keine Dritten, wohl aber alle anderen Mitglieder.

2.2 Grundprinzip der Datenverarbeitung: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Im Datenschutzrecht gilt das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet: jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Weitergabe) ist zunächst verboten, sondern bedarf einer rechtlichen Grundlage.

Die wichtigste Vorschrift in diesem Zusammenhang ist Artikel 6 der DS-GVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens einer der dort genannten Bedingungen erfüllt ist. Für die Vereinsarbeit am bedeutsamsten sind die folgenden Voraussetzungen:

- die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartner die betroffene Person ist, erforderlich,
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person, überwiegen.

Die Besonderheiten der Einwilligung bzw. der übrigen Voraussetzungen werden jeweils gesondert dargestellt.

2.3. Die datenschutzrechtliche Generalklauseln

Die Einwilligung ist eine Grundlage, um personenbezogene Daten erheben zu dürfen. Allerdings ist die Einwilligung jederzeit widerrufbar und daher keine geeignete Grundlage, wenn die Datenverarbeitung unabhängig von der erteilten Einwilligung erforderlich ist.

Beispiel: Eine Person erwirbt die Mitgliedschaft und teilt dem Verein seinen Namen, seine Anschrift und sein Geburtsdatum mit. Würde der Verein die Daten des Mitglieds lediglich auf der Basis einer Einwilligung erheben und speichern, dann hätte der Verein ein Problem, wenn die Person die Einwilligung widerruft. Denn der Verein ist auf die Daten angewiesen, um zum Beispiel das Mitglied zur Mitgliederversammlung einzuladen, dessen Identität oder Stimmrecht festzustellen.

Daher sieht die DS-GVO weitere Tatbestände vor, bei deren Vorliegen personenbezogene Daten verarbeitet werden können, ohne dass eine Einwilligung der jeweiligen Person vorliegen muss. Für den Vereinsarbeit am bedeutsamsten sind die Folgenden:

- zur Erfüllung eines Vertrages (Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO)
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Artikel 6 Absatz 1 c) DS-GVO)
- zur Wahrung der berechtigten Interessen (Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO).

Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft handelt es sich um einen Vertragsschluss zwischen dem Verein und dem aufzunehmenden Mitglied. Insofern dürfen bereits alle Daten erhoben, verarbeitet und unter Umständen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist. Welche das im Einzelnen sind, hängt von den Rahmenbedingungen ab. Jedenfalls handelt es sich regelmäßig um Vor- und Nachname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist bei gemeinnützigen Sportvereinen zum Beispiel gegeben, wenn Spendenbescheinigungen ausgestellt

werden. Auf der Zuwendungsbestätigung sind nach § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Name und Anschrift des Zuwendenden anzugeben. Eine andere wichtige rechtliche Verpflichtung stellt die Datenerhebung gemäß § 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung dar, die bei der Führung des Lohnkontos erfolgt, sobald Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden.

Soll die Datenerhebung zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erfolgen, dann ist eine Interessenabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person vorzunehmen. Überwiegen die Interessen des Vereins, ist die Datenverarbeitung rechtmäßig.

Beispiel: Sportvereine haben ein Interesse daran, über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten öffentlichen Sportveranstaltungen zu berichten. In der Regel wird das Interesse des Sportvereins an der Veröffentlichung von Ergebnislisten die Interessen der Teilnehmer/innen überwiegen. Der Sportverein darf die Ergebnisliste veröffentlichen.

Zu beachten ist allerdings, dass der Betroffene in diesem Fall der Veröffentlichung widersprechen kann. Dann ist eine weitere Veröffentlichung nur zulässig, wenn der Verein zwingende schutzwürdige Gründe nachweisen kann.

3. Die Einwilligung im Datenschutzrecht

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten kann davon abhängig sein, dass die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat. Der Verantwortliche hat die Einwilligung nachzuweisen. Eine bestimmte Form ist in der DS-GVO nicht vorgesehen. Dies war im alten Datenschutzgesetz noch anders. Die Einwilligung kann demnach schriftlich, mündlich, konkludent oder auch durch technische Aufzeichnungen (z.B. Dokumentation des Klickverhaltens im Internet; nicht dagegen mittels voreingestellter Kästchen, sog. „Opt-out-Lösungen“) erfolgen. Allerdings wird im Allgemeinen die Schriftform empfohlen, um der Nachweispflicht gerecht werden zu können. Die Schriftform dürfte auch deswegen sinnvoll sein, da die Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt wird und sich auf diesem Wege die Zweckbindung am besten dokumentieren lässt.

Erfolgt die Einwilligung in Schriftform, dann muss sie in verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Ferner muss sie sich von anderen Sachverhalten klar unterscheiden, wenn die Erklärung auch noch andere Sachverhalte betrifft.

Die Einwilligung hat stets freiwillig zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Datenverarbeitung allerdings rechtmäßig. Auf Verlangen ist die betroffene Person über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

ACHTUNG: Die betroffene Person muss vor Abgabe der Einwilligung auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs und den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung hingewiesen werden. Eine ohne diesen Hinweis abgegebene Einwilligung ist unwirksam und keine geeignete Grundlage für eine Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung ist dann unzulässig.

WICHTIG: Einwilligungen, die vor dem 25.05.2018 abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn sie den Voraussetzungen der DS-GVO entsprechen, insbesondere die Zwecke benennen und den Hinweis auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs enthalten.

3.1. Die Rechte der betroffenen Person

Ein effektiver Schutz der Daten kann nur gewährleistet werden, wenn den betroffenen Personen entsprechende Rechte eingeräumt werden. So sieht die DS-GVO zahlreiche Rechte vor, die die betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann:

- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“; Artikel 17 DS-GVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)
- das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO)
- das Recht auf Schadensersatz (Artikel 82 DS-GVO).

Mit Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz hat der Verantwortliche die betroffene Person vor oder mit der Datenerhebung über die bestehenden Rechte zu informieren. Teilweise sind die Rechte an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die in den einzelnen Artikeln aufgeführt sind, deren Auflistung im Detail den Rahmen dieser Darstellung sprengen würde.

4. Welche Maßnahmen muss der Verein ergreifen?

Um den Datenschutz im Verein effektiv zu gewährleisten, hat der Verein zahlreiche Möglichkeiten, die zum Teil freiwillig sind, zum Teil aber auch bereits verpflichtend in der DS-GVO oder im BDSG festgelegt sind.

Insgesamt spricht man von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen sollen.

1. Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen

Der Verantwortliche hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierzu zählen verschiedene Vorkehrungen, die jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Dies reicht von Regelungen der Zugangskontrolle und des Passwortschutzes bis hin zu Anweisungen bezüglich der Löschung von Daten.

2. Erstellen von Verarbeitungsverzeichnissen

Nach Artikel 30 DS-GVO ist der Verantwortliche verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Die Pflicht trifft aber nur Verantwortliche ab einer Zahl von 250 Mitarbeiter/innen. Insofern dürften die wenigstens Sportvereine hiervon betroffen sein. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, freiwillig ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anzulegen, um die Datenverarbeitung innerhalb des Vereins transparent zu machen.

3. Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Die Benennung ist unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht nur die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern unterstützt und berät den Vorstand und die Mitarbeiter/innen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

4. Aufnahme einer Klausel in die Satzung des Vereins

Mit einer Datenschutzklausel in der Satzung kann der Verein den Informationspflichten gemäß Artikel 13 der DS-GVO – zumindest teilweise – entsprechen.

5. Erstellen einer Datenschutzordnung

In der Datenschutzordnung kann festgeschrieben werden, welche Daten im Verein durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technischen Maßnahmen ergriffen werden. Die Regelungen in der Datenschutzordnung können sich eng an den Verzeichnissen anlehnen.

6. Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis

Eine wichtige Maßnahme stellt die Verpflichtung der Mitarbeiter/innen des Vereins auf das Datengeheimnis dar. Die Verpflichtungserklärung sensibilisiert die Mitarbeiter/-innen im Umgang mit den personenbezogenen Daten und gewährleistet die Regressmöglichkeit, wenn Mitarbeiter/innen das Datengeheimnis verletzen.

7. Erstellen von Datenschutzerklärungen

Datenschutzerklärungen haben immer mehr Bedeutung. Bei Besuch von Internetseiten sind sie bereits vertraut, aber auch in der analogen Welt sie Einzug halten, um hierüber den Informationspflichten gegenüber den Betroffenen bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der DS-GVO gerecht zu werden.

8. Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen

Kommt es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und ist diese mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden, dann hat der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden die Aufsichtsbehörde und unter Umständen auch die betroffene Person zu benachrichtigen. Diese Melde- bzw. Benachrichtigungspflichten hat der Verein im Rahmen des Datenschutzmanagements zu berücksichtigen.

4.1. Informationspflichten

Nur wenn der Betroffene weiß, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden und welche Rechte er hat, lassen sich die Grundprinzipien der Transparenz und der Verarbeitung nach Treu und Glauben verwirklichen. Daher sieht die DS-GVO die Verpflichtung vor, die betroffene Person umfassend zu informieren. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Folgendes informiert wird:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters
- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls ein solcher benannt ist
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung erfolgt
- die berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO erfolgt
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten
- gegebenenfalls die Absicht, die Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen zu übermitteln
- die Dauer, für die die Daten gespeichert werden sollen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist
- ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik, die Tragweite und angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung.

Die Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Leicht zugänglich bedeutet, dass die Informationen in der konkreten Situation verfügbar sein müssen. Sollen die Daten in Anwesenheit der Person oder auf dem Papierweg mittels schriftlicher Korrespondenz erhoben werden, soll der Verweis auf das Internet nicht zulässig sein.

Die Verpflichtung entfällt allerdings, wenn der Betroffene bereits über alle Informationen verfügt. Der Verein hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Informationspflichten zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

4.2 Das Auskunftsrecht des Betroffenen

Um dem Grundsatz der Transparenz gerecht zu werden, sieht die DS-GVO ein Recht der betroffenen Person auf Auskunft vor. Dazu hat der Verantwortliche der anfragenden Person zu bestätigen, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht. Ist das der Fall, dann hat der Verantwortliche insbesondere folgende Informationen zu erteilen:

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- die geplante Dauer der Speicherung oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder des Widerspruchsrechts
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Die Auskunft ist unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erteilen. Eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Monate ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Verein stellt dem Anfragenden eine Kopie der personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung. Lediglich bei offenkundig unbegründeten exzessiv gestellten Anträgen kann entweder ein angemessenes Entgelt verlangt oder die Auskunft verweigert werden.

Wird der Antrag elektronisch gestellt, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Die Sportvereine müssen daher entsprechende technische und organisatorische Vorbereitungen treffen, um auf Auskunftsverlangen zeitnah und korrekt reagieren zu können. Unterlassene oder unvollständige Auskünfte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

4.3 Sicherheit der Datenverarbeitung

Der Verantwortliche hat insbesondere bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um diese Daten effektiv zu schützen. Die DS-GVO schreibt keine bestimmten Maßnahmen vor. Die Entscheidung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die DS-GVO nennt dabei den Stand der Technik, die Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person.

Die Verantwortlichen im Verein werden somit im Einzelfall eine Risikobeurteilung vornehmen und daraus die erforderlichen Vorkehrungen ableiten müssen.

Die DS-GVO bleibt hinsichtlich der Vorkehrungen noch eher allgemein. So werden beispielsweise die Pseudonymisierung und die Verschlüsselung sowie die Wiederherstellungsfähigkeit von Daten nach einem technischen Zwischenfall genannt.

Das BDSG wird schon deutlich konkreter und listet einen Katalog von möglichen Maßnahmen auf (vgl. § 64 Absatz 3 BDSG n.F.). Dort werden zum Beispiel genannt und beschrieben:

Zugangskontrolle, Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Übertragungskontrolle, Eingabekontrolle, Transportkontrolle, Wiederherstellbarkeit, Zuverlässigkeit, Datenintegrität, Verfügbarkeitskontrolle, Trennbarkeit.

Darunter sind Vorkehrungen zu verstehen wie Passwortschutz, Rollen- und Rechtekonzepte, Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen oder Erstellen von Sicherungskopien.

5. Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach DS-GVO

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die verantwortliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen oder Verein ist nicht zu verwechseln mit dem Bundes- oder Landesbeauftragten für den Datenschutz, der die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist. Der betriebsinterne (oder auch –externe) Datenschutzbeauftragte ist ein Instrument der Eigenkontrolle und damit eine organisatorische Maßnahme im Rahmen des geforderten Datenschutzmanagements. Zu unterscheiden ist die Bestellungspflicht nach der DS-GVO und dem BDSG.

Nach Artikel 37 DS-GVO hat der Verantwortliche in jedem Fall einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn u.a. die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und /oder ihrer Zwecke eine umfangreiche und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen. Eine weitere Voraussetzung stellt die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 dar.

Insbesondere die zweite Variante könnte für Sportvereine in Frage kommen, wenn zum Beispiel Gesundheitsdaten im Rahmen des Rehabilitationssports (besondere Kategorie von Daten nach Artikel 9) oder Angaben aus dem erweiterten Führungszeugnis (Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 9) verarbeitet werden.

Allerdings schränkt der Erwägungsgrund 97 die Kerntätigkeit für den privaten Sektor insofern ein, als dass es sich um die Haupttätigkeit des Verantwortlichen handeln muss. Handelt es sich bei der Verarbeitung dagegen lediglich um eine Nebentätigkeit, handelt es sich nicht um eine Kerntätigkeit mit der Folge, dass kein Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 DS-GVO zu benennen ist.

Beispiel: Ein Sportverein bietet Rehabilitationssportkurse im Rahmen der Nachsorge nach einer Krebserkrankung an. Es werden gesundheitliche Daten erhoben, die im Rahmen der Kursdurchführung (z.B. zur Berücksichtigung der Belastbarkeit des Kursteilnehmers) erhoben werden. Es dürfte sich lediglich um eine Nebentätigkeit handeln. Haupttätigkeit dürfte die Durchführung des Kurses sein, mit der Folge, dass nach Artikel 37 DS-GVO kein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist.

5.1 Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach BDSG

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach der DS-GVO knüpft im Wesentlichen an die Datenverarbeitung als Kerntätigkeit des Verantwortlichen an. Unabhängig davon hat der Verantwortliche nach deutschem Datenschutzrecht einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, soweit er in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.

Dabei sind sämtliche Personen mitzuzählen, die Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein haben, soweit diese Daten aus einer automatisierten Verarbeitung stammen, und zwar unabhängig vom Status. Es sind Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmer, Selbständige und sogar ehrenamtlich Tätige zu berücksichtigen. Insofern sind auch Übungsleiter mitzurechnen, die Listen von Kursteilnehmern oder Mitgliederlisten aus der EDV-gestützten Verwaltung des Vereins erhalten (vgl. Behn/Weller, Datenschutz für Vereine, S. 83/85).

Insofern dürfte sich keine Änderung zum bisherigen Recht ergeben, da bereits das BDSG alter Fassung die 10-Personen-Regel vorsah.

Achtung: Auch wenn für den Verein keine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht, hat er dennoch die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Dann liegt die Verantwortung erst Recht beim Vorstand nach § 26 BGB und er muss sich vergewissern, dass er über das rechtliche und technische Knowhow verfügt.

5.2 Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Für die Ernennung zum Datenschutzbeauftragten kommt sowohl eine interne Person (z.B. ein Vereinsmitglied) als auch ein externer Unternehmer (z.B. ein auf das Datenschutzrecht spezialisiertes Unternehmen oder spezialisierter Rechtsanwalt) in Frage. Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung, dürfte ein Wahlamt nach Satzung wenig sinnvoll sein, da unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn die Position vakant werden sollte. Daher ist es sinnvoll, die Benennung dem Vorstand nach § 26 BGB zuzuschreiben. Dieser ist als gesetzlicher Vertreter des Vereins für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Insofern sollte er auch die geeignete Person auswählen können, da der Vorstand von der Zuverlässigkeit und Fachkunde der zu ernennenden Person überzeugt sein sollte. Da sicherzustellen ist, dass es zu keinem Interessenkonflikt kommt, sollte der Datenschutzbeauftragte nicht dem Vorstand angehören. Dies gilt insbesondere für den Vorstand nach § 26 BGB. Wenn kein Interessenkonflikt erkennbar ist, soll es unschädlich sein, wenn der Datenschutzbeauftragte zum Beispiel als Beisitzer dem Gesamtvorstand angehört (vgl. Behn/Weller, Datenschutz im Verein, S. 92).

Der Datenschutzbeauftragte ist auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und des Fachwissens zu bestellen, die er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt. Darüber hinaus muss er in der Lage sein, die vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen zu können:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Anlaufstelle für die und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

Der Verantwortliche hat den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und diesem die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind (z.B. auf der Homepage des Vereins) zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

6. Gesundheitsdaten im Sportverein

Die DS-GVO stellt Daten, die erhebliche Bedeutung für die betroffenen Personen haben können, unter einen besonderen Schutz. Hierbei handelt es sich u.a. um die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung. Gesundheitsdaten, die oft durch Sportvereine verarbeitet werden, zählen ebenfalls dazu. Hintergrund für die besondere Schutzwürdigkeit sind die Auswirkungen auf die Grund- und Freiheitsrechte der betroffenen Personen.

Gesundheitsdaten sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Bereits die Teilnahme an einem Rehasportkurs oder die Mitgliedschaft in einem Herzsportverein können Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand der betreffenden Person geben.

Nach der DS-GVO ist die Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien und damit auch der Gesundheitsdaten prinzipiell zunächst unzulässig. Artikel 9 Absatz 2 DS-GVO sieht einen Katalog von Tatbeständen vor, bei deren Vorliegen eine Verarbeitung zulässig ist. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe nach Artikel 6 DS-GVO gelten hier nicht. Für die Sportvereine dürfte danach in der Regel lediglich die Verarbeitung aufgrund ausdrücklicher Einwilligung in Betracht kommen.

7. Das erweiterte Führungszeugnis und der Datenschutz

Träger der freien Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung oder ähnlichen Kontakten beauftragte Personen wegen bestimmter Sexualstraftaten nicht vorbestraft sind. Zu diesem Zweck haben sie sich bei Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von der Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Nach der DS-GVO stellen personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen keine besondere Kategorie von Daten dar. Allerdings soll die Verarbeitung solcher Daten zulässig sein, wenn sie unter behördlicher Aufsicht stattfindet oder zum Beispiel eine gesetzliche Regelung der Mitgliedstaaten geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht (vgl. Art. 10 DS-GVO).

§ 72a Absatz 5 des Sozialgesetzbuches VIII dürfte eine solche Grundlage darstellen. Danach sollen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, dokumentiert werden. Der Verein darf diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird. Ansonsten sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten (z.B. Passortschutz und eingeschränkte Zugangsberechtigung, Löschungsanweisung im Rahmen des Verarbeitungsverzeichnisses).

Als Rechtsgrund für die Datenverarbeitung kann auf die Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 DS-GVO zurückgegriffen werden. Dann können bei einschlägigen Tätigkeiten als Rechtsgrund die Vertragserfüllung nach Buchstabe b), die rechtliche Verpflichtung nach Buchstabe c) und die Wahrung berechtigter Interessen nach Buchstabe f) in Betracht kommen.

8. Mitgliederlisten im Sportverein

Die Sportvereine erfassen die Daten der Mitglieder regelmäßig in Mitgliederverwaltungsprogrammen. Von dort aus werden sie für die unterschiedlichsten Zwecke listenmäßig weiterbearbeitet. Für jede weitere Verarbeitung ist zu prüfen, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben ist. Die Datenverarbeitung kann zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Weitergabe der Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

WICHTIG: Funktionsträger innerhalb des Vereins (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter) werden dem Verein als Verantwortlichen zugeordnet. Es liegt keine Weitergabe an außenstehende Dritte vor. Anders verhält es sich bei den übrigen Vereinsmitgliedern oder Dachverbänden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um außenstehende Dritte.

Einige Beispiele aus der Vereinspraxis:

1. Ein Mitglied verlangt die Herausgabe der Mitgliederliste, um ein Minderheitsbegehren auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu initiieren.

Die Herausgabe ist zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO) gedeckt, da das Mitglied vereinsrechtliche Rechte geltend macht.

2. Der Geschäftsführer übermittelt die Liste der Mitglieder an den Dachverband.

Die Herausgabe ist dann durch die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO) gedeckt, wenn der Dachverband die Daten der Mitglieder benötigt, weil er z.B. eine Versicherung für alle Mitglieder abgeschlossen hat, diese für den Wettkampfbetrieb benötigt oder die Mitglieder der Vereine zugleich Mitglieder des Dachverbandes sind.

3. Der Abteilungsleiter gibt eine Liste aller Abteilungsmitglieder an alle Abteilungsmitglieder heraus, die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Abteilungsmitglieder enthalten.

Da es sich bei den übrigen Mitgliedern jeweils um außenstehende Dritte handelt, ist zweifelhaft, ob die Herausgabe zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist. Die Herausgabe an die übrigen Mitglieder sollte nur nach ausdrücklicher Einwilligung erfolgen.

4. Ein Mitglied beabsichtigt, auf der kommenden Mitgliederversammlung für das Amt des Vorsitzenden zu kandidieren und verlangt die Herausgabe der postalischen Adressen bzw. E-Mail-Adressen der Mitglieder, um sich diesen im Vorfeld vorstellen zu können. Ob aus vereinsrechtlicher Sicht ein dahingehender Anspruch besteht, ist umstritten. Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung der Ort, in dem sich die Kandidaten vorstellen. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte die Adressliste allerdings nicht herausgegeben werden. Es dürfte zweifelhaft sein, dass die Herausgabe zur Vertragserfüllung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist.

5. Eine Versicherungsagentur will den Verein sponsern und erwartet als Gegenleistung die Herausgabe der Mitgliederliste, um die Mitglieder bewerben zu können.

Eine Herausgabe der Daten ist nicht ohne die ausdrückliche Einwilligung zulässig. Zwar kann man vertreten, dass es sich bei den Sponsoringeinnahmen um berechnigte Interessen des Vereins handelt. Es sollen Einnahmen erzielt werden, die wiederum für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Allerdings dürften die schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder überwiegen.

9. Werbung und Datenschutz

Wenn Sportvereine Mitglieder oder auch ehemalige Teilnehmer von Sportangeboten anschreiben, sind unterschiedliche rechtliche Aspekte zu beachten.

Da es sich um eine Datennutzung handelt, benötigt der Verein eine Rechtsgrundlage. In Betracht kommt eine Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung, zur Erfüllung des Vertrages oder zur Wahrung der berechtigten Interessen.

Auch ohne Einwilligung dürften Mitglieder angeschrieben werden, da die Informationen über Vereinsangebote der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen. In jedem Fall dient die Nutzung der Daten den berechtigten Interessen des Vereins.

Bei Nichtmitgliedern dürfte dagegen der Rechtsgrund der Vertragserfüllung nicht greifen, da es sich um zukünftige Angebote handelt, die beworben werden. In Betracht kommt allerdings auch hier die Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins, solange überwiegende Interessen der betroffenen Personen nicht erkennbar sind. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die betroffene Person auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

In Deutschland sind neben den datenschutzrechtlichen Regelungen noch weitere Vorschriften bei der Direktwerbung zu beachten. Nach § 7 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind geschäftliche Handlungen, durch die Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt werden, unzulässig. Eine unzulässige Belästigung liegt allerdings dann nicht vor, wenn

- ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat
- der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet
- der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
- der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Die Direktwerbung ist damit auf die Bewerbung eigener Produkte und Dienstleistungen und auf die vorab aufgeklärten Bestandskunden beschränkt.

Da die Ausnahme nur bei Verwendung der elektronischen Adresse (z.B. E-Mail) gilt, ist in allen anderen Fällen der Direktwerbung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht eine Einwilligung empfehlenswert und ggf. sogar erforderlich.

10. Minderjährige im Datenschutzrecht

Werden im Sportverein Daten Minderjähriger verarbeitet, ist einiges zu beachten. Die gesetzlichen Regelungen dazu sind leider nicht eindeutig. Zunächst gelten die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung nach Artikel 6 DS-GVO. Das bedeutet, dass die erforderlichen Daten zur Vertragserfüllung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Verein verarbeitet werden dürfen. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt durch die gesetzlichen Vertreter dürfen die erforderlichen Daten der Minderjährigen erhoben und zum Beispiel an Dachverbände weitergegeben werden, um Lizenzen oder Spielerpässe ausstellen zu lassen. Gleiches gilt für Ergebnislisten, die zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Wegen der zunehmenden Sensibilisierung der Gesellschaft im Hinblick auf die Veröffentlichung von Daten im Internet, sollte aber in diesen Fällen in der Regel vorher besser die Zustimmung der Eltern eingeholt werden.

Kompliziert wird es, wenn die Einwilligung der Minderjährigen erforderlich wird. Die DS-GVO sieht lediglich eine Altersgrenze von sechzehn Jahren für den Fall vor, dass „Dienste der Informationsgesellschaft gegenüber einem Kind direkt angeboten werden“. Hierunter dürften alle Dienstleistungen fallen, die über das Internet erbracht werden, zum Beispiel der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein oder die Anmeldung zu einer Sportveranstaltung über das Internet. Zwar können die Mitgliedstaaten eine geringere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf. Hiervon ist in Deutschland kein Gebrauch gemacht worden.

Außerhalb der „Dienste der Informationsgesellschaft“ existiert keine Regelung, die eine feste Altersgrenze vorschreibt. Vielfach wird auf die Einsichtsfähigkeit im Einzelfall abgestellt. Um auf „Nummer sicher“ zu gehen, wird empfohlen, stets die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern, einzuholen.

11. Sanktionen bei Datenschutzverstößen

Bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen drohen

- Unterlassungsansprüche
- Schadensersatzansprüche
- Bußgelder wegen einer Ordnungswidrigkeit
- Geld- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat.

Eine Straftat liegt vor, wenn Daten unrechtmäßig gegen Entgelt, in Bereicherungsabsicht oder gewerbsmäßig verarbeitet werden. Ein solcher Sachverhalt ist auch in einem Sportverein denkbar. Beispiel: Der Verein übermittelt die Mitgliederliste an einen Sponsor, damit dieser die Mitglieder bewerben kann. Haben die Mitglieder hierzu keine Einwilligung erteilt, dürfte die Weitergabe der Daten rechtswidrig sein.

Die DS-GVO sieht einen umfangreichen Katalog an Tatbeständen vor, bei deren Vorliegen ein Bußgeld verhängt werden kann. Dabei reicht der Bußgeldrahmen bis zu 20 Millionen Euro bzw. bei Unternehmen von bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes.

Dass ein gemeinnütziger Sportverein mit einem Bußgeld in dieser Größenordnung belegt wird, ist doch sehr unwahrscheinlich. Die hohen Bußgelder sollen in erster Linie die sogenannten Global Player abschrecken. Gleichwohl kann den Verein auch ein Bußgeld in drei- oder vierstelliger Höhe bereits empfindlich treffen.

Die für die Ahndung zuständige Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Verhängung einer Geldbuße aufgrund eines Verstoßes in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Dabei sind insbesondere die folgenden Umstände gebührend zu berücksichtigen:

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die Anzahl der betroffenen Personen und das Ausmaß des Schadens
 - Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes
 - die getroffenen Maßnahmen, um den Schaden zu mindern
 - den Grad der Verantwortung unter Berücksichtigung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen
 - etwaige einschlägige frühere Verstöße
 - Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde
 - Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um die Auswirkungen zu mildern
 - die von dem Verstoß betroffenen Kategorien der personenbezogenen Daten.
- Geldbußen drohen insbesondere bei folgenden Verstößen:
- Nichtbenennung eines Datenschutzbeauftragten trotz Verpflichtung
 - Verstoß gegen die Informationspflichten
 - Datenverarbeitung ohne ausreichende Rechtsgrundlage, insbesondere aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Einwilligung.